

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 63 vom 27. Januar 2021

BE Obergericht, 2021-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_63

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 63 du 27 janvier 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 63 del 27 gennaio 2021

Regeste

Nichtanhandnahme \ "Zivilrechtliche Anzeige\ " vom 12. Dezember 2020 wegen Verstössen gegen die BV, die EMRK und die ZPO | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 27. Januar 2021 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine «Zivilrechtliche Anzeige» wegen Verstössen gegen die BV, die EMRK und die ZPO gegen die Vorsitzende der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, A. _____, nicht an die Hand. Dagegen erhob der Anzeigerstatter B. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 10. Februar 2021 fristgerecht Beschwerde. Seine Anträge lauteten wie folgt: «1. Eventuelle Rückweisung an Staatsanwaltschaft, zu neuer Überprüfung

E. 2

Eventuelle Ermöglichung durch Ihr Gericht, für die Revision der am 21. April 2016 erstellten Vereinbarung, inklusive „Saldoklausel.“

E. 3

Eventuelle «Anhandnahme» durch Ihr Obergericht.

E. 4

Nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft namentlich dann die Nichtanhandnahme, wenn aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind.

E. 5

Gemäss Ausführungen in der Beschwerdeschrift erachtet der Beschwerdeführer die Nichtanhandnahme als unzulässig, weil die Staatsanwaltschaft den Wörtern «wann rechtens» in seinem Rechtsbegehren an die Schlichtungsbehörde keine Beachtung geschenkt habe. Er macht in diesem Zusammenhang einen «Verstoss gegen Parteianträge und Dispositionsmaxime» geltend. Weiter rügt er das Vorgehen der Schlichtungsbehörde als willkürlich und dem Gerechtigkeitsgedanken zu-

3 widerlaufend. Er sei in der Schlichtungsverhandlung durch Täuschung zu einer Unterschrift gezwungen worden, was eine Nötigung darstelle.

E. 6

Den Ausführungen in der Anzeige und nun auch in der Beschwerde ist einzig zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer offenbar mit einer von ihm vor der Schlich-

tungsbehörde Bern-Mittelland getroffenen Vereinbarung nicht zufrieden ist. Wie von der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung richtig ausgeführt, handelt es sich hierbei um ein rein zivilrechtliches Problem, ohne dass ersichtlich wäre, inwiefern die Vorsitzende der Schlichtungsbehörde sich strafbar gemacht haben könnte. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Beschwerde. Insbesondere kann mit einer Täuschung (sollte es überhaupt zu einer Täuschung gekommen sein) der Tatbestand der Nötigung nicht erfüllt werden. Die Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgte klarerweise zu Recht. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO kostenpflichtig. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 600.00 festgesetzt.

4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.